



Brüssel, den 8. Juni 2022
(OR. fr)

9586/22

LIMITE

UK 92
IXIM 146
JAI 765

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0103(NLE)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 158 final
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 jenes Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertreten ist – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. April 2022 einen Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 530, 531, 534 und 536 jenes Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertreten ist, in der Fassung des Dokuments ST 7992/22 vorgelegt.

2. Die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ hat den im Betreff genannten Vorschlag am 8. April 2022 sowie am 20. und am 24. Mai 2022 geprüft und Einvernehmen über den Text in der Fassung des Dokuments ST 9104/22 + ADD 1 erzielt. Es wurde vereinbart, Änderungen am Wortlaut vorzunehmen, um diesen an den Beschluss (EU) 2021/1729 des Rates vom 24. September 2021¹ und an die übliche Praxis anzupassen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - seine Zustimmung zu dem Text des eingangs genannten Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 9539/22 + ADD 1) zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments ST 9539/22 + ADD 1 annimmt.
4. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

¹ Abl. L 345 vom 30.9.2021, S. 36.